

§ 9

Änderung und Aufhebung des Statuts

Das Statut kann vom Minister für Aufbau im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission geändert oder aufgehoben werden.

Anordnung**über das Statut der Versuchsstrecke Freiberg
— Zentralinstitut für Explosions- und Brand-
bekämpfung im Bergbau und in der Industrie —****Vom 19. Mai 1956**

§ 1

Die Versuchsstrecke Freiberg erhält den Namen „Versuchsstrecke Freiberg, Zentralinstitut für Explosions- und Brandbekämpfung im Bergbau und in der Industrie“.

§ 2

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung sowie mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission wird für die Versuchsstrecke Freiberg, Zentralinstitut für Explosions- und Brandbekämpfung im Bergbau und in der Industrie, nachstehendes Statut erlassen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 19. Mai 1956

Ministerium für Kohle und Energie

G o s c h ü t z
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut**der Versuchsstrecke Freiberg
— Zentralinstitut für Explosions- und Brand-
bekämpfung im Bergbau und in der Industrie —**

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

(1) Die Versuchsstrecke Freiberg, Zentralinstitut für Explosions- und Brandbekämpfung im Bergbau und in der Industrie (im folgenden kurz Versuchsstrecke genannt), ist als selbständige technisch-wissenschaftliche Einrichtung juristische Person. Sie ist der Hauptverwaltung Steinkohle des Ministeriums für Kohle und Energie unterstellt.

(2) Die Versuchsstrecke hat ihren Sitz in Freiberg.

(3) Der Direktor der Versuchsstrecke kann nach Anhören des Kuratoriums mit Zustimmung des in Abs. 1 genannten übergeordneten Organs Außenstellen der Versuchsstrecke errichten.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Versuchsstrecke hat wissenschaftliche und technische Fragen der Bekämpfung der Brand- und Explosionsgefahren im Bergbau unter u-nd über Tage und in der artverwandten Industrie zu klären. Dazu gehören:

- a) Durchführung wissenschaftlich-technischer Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Brand- und Explosionsgefahren im Bergbau und in der artverwandten Industrie,

- b) betriebsnahe Großversuche unter Tage auf dem Gebiete der Explosions- und Grubenbrandbekämpfung,
- c) betriebsnahe Großversuche zur Bekämpfung der Brand- und Verpuffungsgefahren in Brikettfabriken, Kokereien und anderen industriellen Tagesanlagen,
- d) Bestimmung der Zünd- und Explosionsgefährlichkeit von Kohlen-, Koks- und anderen Stauben unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der Staube,
- e) Grubenwetter-, Brand- und Schwelgasuntersuchungen sowie Schießschwadenuntersuchungen,
- f) Prüfung und Erprobung von Sprengmitteln sowie Erprobung neuer Schießverfahren,
- g) Typenprüfung von elektrischen Motoren, Geräten und Betriebsmitteln auf Schlagwetter- und Explosionssicherheit, Untersuchung explosionsfähiger Gase, Dämpfe und Staube,
- h) Prüfung von Grubenlampen und Leuchten auf Schlagwetter- und Explosionssicherheit einschließlich der Schlagwetteranzeiger sowie von Grubenlokomotiven,
- i) Prüfung von Mitteln und Verfahren zur Bekämpfung von Kohlenstaub- und Gasexplosionen,
- k) Prüfung von Feuerlöschmitteln, Netzmitteln und Löschgeräten zur Bekämpfung von Kohlenstaub- und Grubenbränden sowie von Flammenschutzanzügen und Imprägniermitteln,
- l) wissenschaftlich-technische Begutachtung und Beratung auf den Gebieten der Brand-, Kohlenstaub-, Schlagwetter- und Explosionsgefahren,
- m) Mitwirkung bei der Ausbildung und Qualifizierung von Fachkräften durch Vorträge, Vorführungen und Lehrgänge über Fragen der Brand- und Explosionsgefahren im Bergbau,
- n) systematische Auswertung der Fachliteratur.

(2) Der Leiter der Hauptverwaltung Steinkohle des Ministeriums für Kohle und Energie kann im Einvernehmen mit dem Leiter des Zentralamtes für Forschung und Technik der Staatlichen Plankommission der Versuchsstrecke weitere Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiete der Grubensicherheit, übertragen.

§ 3

Gliederung

(1) Für die Struktur der Versuchsstrecke ist der von dem zuständigen Organ des Ministeriums für Kohle und Energie bestätigte Strukturplan verbindlich.

(2) Im Rahmen des bestätigten Strukturplanes soll die Versuchsstrecke ihre Tätigkeit in nachstehender Gliederung ausüben:

- a) Abteilung für Explosions- und Brandschutz unter Tage,
- b) Abteilung für Explosions- und Brandschutz in Brikettfabriken, Schwelereien, Kraftwerken, Hydrierwerken und Betrieben der chemischen Industrie,
- c) Abteilung für Schlagwetter- und Explosionsschutz elektrischer Betriebsmittel,
- d) Abteilung für Sprengmittel wesen,
- e) Abteilung für chemische Untersuchungen,
- f) Dokumentationsstelle und Bücherei,
- g) Abteilung Verwaltung, Haushalt und Kader.